

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

An den  
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach  
Herrn Frank Stein  
c/o FB1 - Kommunalverfassung, Ratsbüro  
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der  
Stadt Bergisch Gladbach  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218  
F 02202 142201  
fraktion@cdu.gl  
[www.cdu.gl/fraktion](http://www.cdu.gl/fraktion)

03. März 2021

### Fragen

zum TOP Ö 12 der Sitzung des HA am 03. März 2021  
zum TOP Ö 18 der Sitzung des AFBL am 04. März 2021  
zum TOP Ö 16 der Sitzung des HA am 09. März 2021

Sehr geehrter Herr Stein,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgende Fragen zur Verwaltungsvorlage „**Betrachtung von Handlungsoptionen bezüglich des Schulbaus in Bergisch Gladbach**“ schriftlich zu beantworten:

- Der Vorlage ist zu entnehmen, dass die Gründung einer eigenen GmbH von Seiten des Bürgermeisters favorisiert wird, um Gehälter ohne Bindung an den TVöD zu zahlen. Wie ist das bei einer 100%-Tochtergesellschaft möglich?
- In welchem Umfang soll die Gesellschaft personell ausgestattet werden (Anzahl der Geschäftsführer/-innen und die Anzahl der Mitarbeiter/-innen)?
- Welche Gehaltsraster sollen zum Tragen kommen und wie soll eine marktübliche Vergütung festgelegt werden?
- Der TVöD sieht Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften vor, so eine Fachkräftezulage (TVöD-Eingruppierung: plus 1.000 EUR für Ingenieure). Ist diese Zulage von 1.000 EUR nicht ausreichend?
- In wie weit ist der Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte mit der Sache schon befasst worden und wie sieht die derzeitige Stellungnahme des Personalrats bzw. Gleichstellungsbeauftragten aus?
- Welchen Tarifvertrag wird bei der Hamburger Schulbaugesellschaft angewandt?

- Ingenieurdienstleistungen, die zuvor intern durch den Fachbereich 8 für den Schulbau erbracht wurden, sollen zukünftig durch eine eigenständige GmbH erbracht werden, die natürlich in der Vergangenheit umsatzsteuerfrei gewesen sind. Wenn die Stadt zukünftig von der Schulbau-GmbH eine Rechnung erhält, fällt eine Umsatzsteuer von 19,0% an. Die Stadt kann diese Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer gelten machen, da es sich bei Leistungen, die den Schulbau betreffen, um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Gibt es diesbezüglich schon von Seiten des Bürgermeisters eine Annahme, wie hoch der zusätzliche Aufwand in EUR für den Kernhaushalt bedeutet (bezogen auf die Schulbaumaßnahme, die in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushaltsentwurf 2021 berücksichtigt sind)?
- Wurde geprüft, ob in einer bestehenden städtischen GmbH (bspw. SVG, EBGL, Bäder GmbH) ein neues Geschäftsfeld „Schulbau“ aufgebaut werden kann, bevor eine neue GmbH gegründet wird.
- Ist geplant, ein starkes und zeitnahes Finanzreporting in der Gesellschaft aufzubauen, das neben dem Aufsichtsrat der Schulbau-GmbH auch dem AFBL zur Verfügung gestellt wird.
- Soll die Schulbau-GmbH neue Räumlichkeiten beziehen oder ist geplant, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Büros des FB 8 unterzubringen?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metten  
Fraktionsvorsitzender



Harald Henkel  
Stell.-Fraktionsvorsitzender  
und Fraktionsgeschäftsführer

Hans-Josef Haasbach  
Mitglied Hauptausschuss  
und Mitglied des AFBL

24. März 2021



Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach • 51439 Bergisch Gladbach

CDU

Harald Henkel

Stadtkämmerer

Thore Eggert

Hauptstraße 192

51465 Bergisch Gladbach

Telefon: (0 22 02) 14 2601

Telefax: (0 22 02) 14 70 2601

t.eggert@stadt-gl.de

09. März 2021

Sehr geehrter Herr Henkel,

auf Ihre im Schreiben vom 03. März 2021 gestellten Fragen möchte ich nach Rücksprache und Ausarbeitung in der Verwaltung wie folgt antworten:

### Vorbemerkung

Wie in der Vorstellung der Konzeption der Schulbau-GmbH am 20. Januar 2021 erläutert, steht die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach vor der immensen Herausforderung, Schulbauten, Schulerweiterungen (z.B. durch G9 und OGS), Schulsanierungen und Umbauten an Schulgebäuden umzusetzen.

Diese Anforderungen treffen auf einen Bereich Hochbau, der – was auch durch den jetzt vorgelegten Stellenbedarf deutlich wird – diese Aufgaben kapazitätsmäßig nicht bewältigen kann.

Ferner ist es momentan aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht möglich, Personal mit geeigneter Qualifikation und zu den im öffentlichen Dienst angebotenen Konditionen in ausreichender Anzahl anzuwerben.

Vor diesem Hintergrund ist es alternativlos, wenn die Schulbauprojekte in einem angemessenen Zeitrahmen bewältigt werden sollen, neue Überlegungen zu treffen, wie qualifiziertes Personal rekrutiert und Strukturen zur Abarbeitung gebildet werden können.

Hierbei wird auf eine Möglichkeit zurückgegriffen, die sowohl aus Sicht der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach als auch auf Basis der Erfahrungen vieler anderer Kommunen erfolgreich ist: eine städtische Tochtergesellschaft, die als Inhousegesellschaft für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach Schulbauprojekte abwickelt.

Es ist wichtig zu betonen, dass diese Gesellschaft aufgrund des Fehlens anderer Möglichkeiten dazu dient, den Verpflichtungen der Stadt nachzukommen.

Darüber hinaus wird die Schulbau-GmbH, hinsichtlich Konstruktion, Ausrichtung und Aufgabenfeld dem Bereich Hochbau keine Aufgaben „wegnehmen“. Sie dient auch als Schutz vor weiterer Überlastung der dort arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

[www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)  
[info@stadt-gl.de](mailto:info@stadt-gl.de)

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr  
Abweichende Öffnungszeiten  
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15  
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach  
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17  
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

In diesem Gesamtzusammenhang möchten wir auch nochmal auf die Ausführungen der IGS hinweisen, die eine politische Einigkeit als sehr förderlich für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen ansieht.

Zum eingereichten Fragenkatalog vom 03. März 2021 möchten wir indes wie folgt ausführen:

### **Frage 1: Bindung an TVöD**

Ein Tarifvertrag gilt

- wenn der Arbeitgeber einem Arbeitgeberverband und der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Gewerkschaft angehört,
- wenn er einzelvertraglich vereinbart ist, oder
- wenn der Tarifvertrag als allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

Da eine Schulbau-GmbH eine rechtlich selbstständige privatrechtliche Einheit und ein eigenständiger Arbeitgeber der Baubranche ist, ist sie nicht an einen Tarifvertrag gebunden.

Dies verändert sich auch nicht dadurch, dass der (Allein-)Gesellschafter der GmbH die Stadt Bergisch Gladbach ist.

### **Frage 2: Personelle Ausstattung**

Die Frage zur personellen Ausstattung der Schulbau GmbH kann derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden, da diese Aspekte ja gerade zur Vorbereitung einer Gründung der Gesellschaft beauftragt wurden.

Derzeit ist angedacht eine baufachlich kompetente Geschäftsführung angedacht, die vermutlich vom externen Markt rekrutiert werden muss. Ein mögliches Anforderungsprofil wurde in der Vorstellung der Schulbau-GmbH für die Fraktionen anhand des Beispiels der SD Schulbaugesellschaft mbH in Duisburg präsentiert. Ferner ist vorstellbar, dass die Gesellschaft zunächst zusätzlich mit einer erfahrenen Projektleitung besetzt wird. Wenn dann zu pilotierende Projekte – so das vorgeschlagene Vorgehen des externen Beraters - erfolgreich verlaufen sind, ist ein sukzessives Personalwachstum in Abhängigkeit zu den beauftragten Projekten denkbar.

Die Gesellschaft ist grundsätzlich als eine kleine Einheit gedacht. Zum Vergleich in anderen Kommunen beschäftigt eine entsprechende Gesellschaft in Düsseldorf 16 Mitarbeitende (inkl. Geschäftsführung) bei einem wesentlich höheren Bauvolumen.

### **Frage 3: Gehaltsraster für marktübliche Vergütung**

Marktübliche Vergütungen können grundsätzlich nur schwerlich festgelegt werden, sie bilden sich vielmehr am Markt, der sich wiederum nach Angebot und Nachfrage richtet.

Die Höhe des Gehaltes für Bauingenieure und Projektleiter orientieren sich darüber hinaus an Qualifikation, Eignung, Erfahrungen und Leistung der Bewerber. Insofern ist es so gut wie nicht möglich, zu dieser Frage eine präzise und seriöse Antwort zu geben.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Jahresgehälter von erfahrenem Personal in dieser Fachrichtung im oberen fünfstelligen Bereich liegen.

### **Frage 4: Zulage zur Gewinnung von Fachkräften**

Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwirtschaft sind auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt, so dass auf dem Arbeitsmarkt die Nachfrage nach diesen Beschäftigten höher ist als das Angebot. Dies betrifft vor allem auch den öffentlichen Dienst, bei dem bereits ein reger gegenseitiger Abwerbungsprozess im Gange ist, auch da die Kommunen alle gleichzeitig vor denselben Herausforderungen im Baubereich stehen. Deshalb finden momentan Personalfluktuationen in diesem Segment im öffentlichen Dienst nahezu ausschließlich zwischen Behörden statt.

Gleichwohl bemüht sich die Stadt Bergisch Gladbach intensiv – auch über das Projekt Arbeitgebermarke – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Hochbau zu rekrutieren. Dies gelingt auch, allerdings können zur Bewältigung der Herausforderungen insgesamt zu wenige qualifizierte Personen für die Stadt Bergisch Gladbach gewonnen werden.

Die mögliche Gewährung von Zulagen zur Gewinnung von qualifiziertem Personal im Segment des TVöD spielt vor diesem Hintergrund eine untergeordnete Rolle. Die Zulagen liegen bei maximal 12.000 Euro brutto jährlich, sind nicht flächig, sondern nur in begründeten Einzelfällen anzuwenden und sind zudem noch zeitlich befristet. Die ergibt sich im Wesentlichen aus der „Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL)“.

Der Abstand zwischen marktüblicher Vergütung und TVöD verringert sich zwar dadurch rechnerisch, führt aber aus unserer Sicht und aus der Erfahrung von anderen Kommunen nicht dazu, dass der extrem hohe Bedarf an qualifiziertem Personal durch die Zahlung der Zulagen gedeckt werden kann.

Deshalb muss eine andere, erfahrene und privatwirtschaftlich orientierte Zielgruppe mit einer eigenständigen Gesellschaft angesprochen und für die Stadt Bergisch Gladbach zur Abarbeitung der notwendigen Maßnahmen rekrutiert werden. Dies basiert einerseits auf einem anderen Anforderungsprofil (z.B. erfahrene Projektleitungen), andererseits auf einem höheren Gehalt.

Es wird wichtig sein, diese Zielgruppe auch in bzw. mit einem privatwirtschaftlich-orientierten Arbeitsumfeld für die Schulbau-Gesellschaft und damit für die Stadt Bergisch Gladbach zu gewinnen.

#### **Frage 5: Derzeitige Einbeziehung von Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte**

Zwei Vertreter des Personalrates sind analog der Information der Fraktionen über die derzeitigen Überlegungen und ein mögliches weiteres Vorgehen informiert worden. Da derzeit kein Beschluss über die Gründung einer Schulbau-GmbH vorliegt, gibt es auch keine diesbezügliche formale Stellungnahme des Personalrats.

In der Diskussion zeigte nach unserer Einschätzung der Personalrat Verständnis, dass die Beschäftigten des Hochbaus vor weiterer Belastung geschützt werden müssen und es deshalb sinnvoll sein kann, den Weg über eine externe Schulbau-GmbH zu gehen.

Die Gleichstellungsbeauftragten wurde über das Vorhaben informiert.

#### **Frage 6: Anwendung Tarifvertrag bei der Hamburger Schulbaugesellschaft**

Die Hamburger Schulbaugesellschaft ist angefragt. Der Ansprechpartner ist derzeit abwesend, so dass wir noch keine Antwort vorliegen haben. Die Düsseldorfer Schulbaugesellschaft wendet keinen Tarifvertrag an.

### Frage 7: Zusätzliche Kosten durch Mehrwertsteuerberechnung der GmbH

Es ist zutreffend, dass Leistungen der Schulbau GmbH an die Stadt Bergisch Gladbach der Umsatzsteuer unterliegen und dass die Stadt keinen entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Ein zusätzlicher Aufwand ergibt sich allerdings nur,

- soweit die Schulbau GmbH, wenn sie lediglich die bisher extern eingekauften Leistungen ersetzt (Auch die Leistungen, die bisher extern eingekauft wurden, unterliegen der Umsatzsteuer ohne Vorsteuerabzug.), ein höheres Bruttoleistungsentgelt als der externe Leistungserbringer verlangt und
- soweit bisher bei der Stadt angestelltes Personal zur Schulbau GmbH wechselt, durch
  - ggf. höhere Personalkosten bei Anstellung des bisherigen Personals durch die Schulbau GmbH,
  - den Gewinnaufschlag, den die Schulbau GmbH gegenüber der Stadt abrechnet und
  - die Umsatzsteuer.

Es soll in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass Wirtschaftlichkeitsberechnungen anderer Städte (z.B. Dinslaken) günstigere Kosten für den Schulbau durch eine Schulbau-GmbH zum Ergebnis hatten. Weiterhin ist eine Verkürzung der Bauzeit und eine frühere Umsetzung von Projekten (siehe Düsseldorf) mit Kosteneinsparungen verbunden, da Preissteigerungen entsprechend der Baukostenentwicklung (Baupreisindex) vermieden werden.

### Frage 8: Neues Geschäftsfeld Schulbau in einer bestehenden GmbH

Dies ist entsprechend des Ratsbeschlusses der Auftrag an die Verwaltung. Gleichwohl muss bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass eine Schulbau-Gesellschaft sehr spezielle Anforderungen hat, eine vergaberechtlich notwendige Inhousegesellschaft bestehen muss und die Inhalte eines möglichen Gesellschaftsvertrages auf die Belange konkret ausgerichtet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auf den ersten Blick nicht zielführend, dieses Geschäftsfeld in einer bestehenden Gesellschaft aufzubauen.

Bei der Neugründung einer Schulbau GmbH sind insbesondere die folgenden steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen:

- **Umsatzsteuer:**

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und einer neu gegründeten Schulbau GmbH ist keine umsatzsteuerliche Organschaft möglich, da die Schulbau GmbH nicht wirtschaftlich (über einen Betrieb gewerblicher Art) in das Unternehmen der Stadt Bergisch Gladbach eingegliedert werden kann.

  - Leistungen der Schulbau GmbH an die Stadt Bergisch Gladbach unterliegen somit der Umsatzsteuer.
  - Wenn die Schulbau GmbH lediglich die bisher extern eingekauften Leistungen ersetzt, ändert sich hier allerdings nicht viel, da auch die Leistungen, die bisher extern eingekauft wurden, der Umsatzsteuer unterliegen. Eine Änderung ergibt sich nur, soweit die Schulbau GmbH ein höheres Leistungsentgelt verlangt als der bisherige externe Leistungserbringer.

- Wenn das bisher bei der Stadt angestellte Personal zur Schulbau GmbH wechselt, steigen hier die Kosten bei einer Leistungsabrechnung von der Schulbau GmbH an die Stadt durch
  - ggf. höhere Personalkosten bei Anstellung des bisherigen Personals durch die Schulbau GmbH
  - den Gewinnaufschlag (siehe Ausführungen zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer) und
  - die Umsatzsteuer.
- Die Schulbau GmbH hat aus den von ihr bezogenen Leistungen grundsätzlich einen Vorsteuerabzug.
- Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer:
  - Leistungen von der Schulbau GmbH an die Stadt Bergisch Gladbach müssen wie zwischen fremden Dritten, d.h. mit Gewinnaufschlag abgerechnet werden, weil sonst eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, die bei der Schulbau GmbH der Ertragsbesteuerung unterliegt.
  - Der Gewinn der Schulbau GmbH unterliegt der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer.
- Gewinnausschüttung der Schulbau GmbH
  - Der nach Abzug der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer verbleibende Gewinn kann nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an die Stadt ausgeschüttet werden.

Wenn alternativ zur Neugründung einer Schulbau GmbH ein neues Geschäftsfeld „Schulbau“ in einer bestehenden städtischen GmbH (z.B. EBGL GmbH oder Bäder GmbH) eingerichtet würde, wären insbesondere die folgenden steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen:

- Umsatzsteuer:
  - Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der EBGL GmbH / Bäder GmbH besteht bereits eine umsatzsteuerliche Organschaft.
  - Leistungen der EBGL GmbH / Bäder GmbH an die Stadt Bergisch Gladbach unterliegen somit als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.
  - Die EBGL GmbH / Bäder GmbH hat aus den von ihr bezogenen Leistungen für den Bereich Schulbau grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug.
  - Wenn das bei der Stadt angestellte Personal zur EBGL GmbH / Bäder GmbH wechselt, steigen hier die Kosten bei einer Leistungsabrechnung von der EBGL GmbH / Bäder GmbH an die Stadt, durch den Gewinnaufschlag (siehe Ausführungen zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer) sowie ggf. höhere Personalkosten bei Anstellung des bisherigen Personals durch die EBGL GmbH / Bäder GmbH.
  - Ggf. ändert sich künftig die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Organgesellschaften an den hoheitlichen Bereich des Organtägers, da hierzu ein EUGH Verfahren anhängig ist. Abhängig vom Ausgang dieses Verfahrens könnten diese Leistungen dann künftig doch der Umsatzsteuer unterliegen. Der Ausgang dieses Verfahrens ist aber zurzeit nicht absehbar.
- Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer:
  - Leistungen von der EBGL GmbH / Bäder GmbH an die Stadt Bergisch Gladbach müssen wie zwischen fremden Dritten, d.h. mit Gewinnaufschlag abgerechnet werden, weil sonst eine verdeckte

- Gewinnausschüttung vorliegt, die bei der EBGL GmbH / Bäder GmbH der Ertragsbesteuerung unterliegt.
- Der Gewinn der EBGL GmbH / Bäder GmbH unterliegt der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer.
- Gewinnausschüttung der EBGL GmbH / Bäder GmbH
  - Der nach Abzug der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer verbleibende Gewinn kann nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an die Stadt ausgeschüttet werden.

#### **Frage 9: Finanzreporting**

Ein Finanzreporting ist nicht nur zur erfolgreichen Abwicklung von Bauprojekten, sondern auch im Rahmen einer im kaufmännischen Sinne ordentlichen Geschäftsführung einer Gesellschaft zwingend notwendig. Diese Aufgabe ist selbstverständlich unmittelbarer Bestandteil der Geschäftsführung der Schulbau-GmbH. Die soll im Einvernehmen mit dem Beteiligungscontrolling und im Sinne bzw. unter Berücksichtigung der städtischen Vorgaben für Beteiligungen geschehen. Hierbei sollen auch die durch die Stadt in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen hinsichtlich eines Controllings einfließen.

Inwiefern dieses Controlling, wem und in welcher Form zur Verfügung gestellt wird, ist im weiteren Prozess noch festzulegen.

#### **Frage 10: Bezug von neuen Räumlichkeiten**

Aufgrund der räumlichen Situation und der derzeit bereits voll ausgelasteten bzw. teilweise überlasteten Räumlichkeiten der Verwaltung sowie des zusätzlichen Platzbedarfes im Hinblick auf die neuen Stellen in der Abteilung 8-65 Hochbau, erscheint es die einzig sinnvolle Lösung, die Beschäftigten der Schulbau-GmbH in einem separaten Büro unterzubringen.

Aufgrund der rechtlichen Eigenständigkeit der Gesellschaft ist dies bereits vor diesem Hintergrund angeraten. Es ist derzeit darauf hinzuweisen, dass auch dies in das zu erarbeitende Umsetzungskonzept integriert wird.

Abschließend besteht zwischen allen Beteiligten der Konsens, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses der Gründung und im Sinne der im Hauptausschuss und im AFBL getroffenen Beschlüsse, im Zuge des Prozesses aufkommende Fragen zu klären.

Selbstverständlich erfolgt die Beantwortung Ihrer Fragen parallel auch noch formalschriftlich und wird Ihnen dann in den nächsten Tagen zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Thore Eggert